

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 104.

Samstag, den 30. August.

1902.

### Bekanntmachung.

**Dienstag, den 7. Oktober 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr,** wird der dem Leutnant a. D. Gutsbesitzer **Hans Beskow** in Dresden-Blasewitz gehörige **Acker** oder der **Dietenmühle**, 3. Gewann, zwischen **Kaspar Wilhelm Piepenbrink** und einem **Beg** einerseits, in **Sonnenberger Gemarkung** belegen und zu **32,600 Mk.** taxirt, im **Gemeindezimmer** zu **Sonnenberg** öffentlich **zwangsweise** versteigert. F 266

**Wiesbaden, den 26. August 1902. Königliches Amtsgericht 12.**

### Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. freigehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-Wasser u. s. w., an die Abnehmer oft eistalt verpackt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Hinblick angewiesen, das Getränk fernhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eistalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

**Wiesbaden, den 1. Juli 1902. Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.**

### Bekanntmachung.

Am auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vertretung in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11 1/2 bis 12 Mittags 1 1/2 Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftszimmer, Dogheimstraße 5, hier statt.

**Wiesbaden, den 1. Juli 1902. Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Aus städtischen Fonds sind **94,000 Mk.** in einer Summe oder geteilt zu 4% auf Hypothek gegen doppelte gerichtliche Taxe alsbald anzuleihen. Anträge sind unter Vorlage des neuesten Stadtbuchauszugs im Rathhause, Zimmer 23, zu stellen. F 292

**Wiesbaden, den 28. August 1902. Der Magistrat.**

### Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die **Abgabe von Gas zum Privatgebrauch** treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistratsbeschluss vom 26. März d. J. genehmigten neuerdichteten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

**Wiesbaden, den 1. Mai 1902. Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.**

### Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluss vom 26. März 1902.)

#### § 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur **Beleuchtung**, als auch zum **Heizen** und **Kochen**, oder zum **Wärmehaushalt** unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

#### § 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Benennung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabsolvierenden Formulare. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Bescheinigung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellerantrieb, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanalien ersicht werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectieren und muß die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

#### § 3. Herstellung der Gaseinrichtungen.

a. **Durch das Gaswerk herzustellen.** Die bei Herstellung von Gaseinrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragung des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragung des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Anfertigungen an den vorgedachten Einrichtungen nur durch Beauftragung des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner an Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer controlirt wird.

Die Cessung einer außer Betrieb gesetzten (abgemeldeten) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch einschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Verurteilung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem befugt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

#### b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privateigentum angelegten und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung angenommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrdurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerksverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Controlle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Controlle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen dürfen bei Verbindung sofortiger Gasabstellung und Antragstellung auf gerichtliche Verurteilung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

#### § 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Besitzers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptrohrens hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung von Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorkündigung der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Refikation. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorkündigung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zuleitungsrohr durch ein weiteres zu erlegen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

#### § 5. Controlle der Gaseinrichtungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. nassen Gasmesser mit Wasser auffüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gaseinrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptbühnen stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerksverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

#### § 6. Lieferung des Gases.

a. **Allgemeines.** Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsausstände, Naturereignisse, Krieg, überbaut durch Unfälle, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. **Gemeinschaftliche Einrichtungen.** Sofern die Gaseinrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zuleitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser gespeist wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verlagert werden muß.

#### § 7. Ermittlung der Größe des Gas-Verbrauchs.

a. **Durch Gasmesser.** Die Menge des abgegebenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigentümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mk. 0.80	für einen 3-H. Messer
0.35	" 5 "
0.50	" 10 "
0.70	" 20 "
0.80	" 30 "
1.15	" 50 "
1.40	" 60 "
1.50	" 80 "
1.90	" 100 "
2.50	" 150 "

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Ausherausrückung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Auskühlen, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

#### b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorpfeltern zu Landhausanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgetrennt werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Staubzählung und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Laternenanzünder zu den Zeiten angezündet und gelöscht, zu welchen das Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

#### c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder gelst derlei die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgesetzt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel angezeigt wird nur dann statgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

#### § 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszwecken beträgt für die Verbrauchsmonate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmonate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgesetzt ist.

#### § 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so anreichend wirkt, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für keine Gattung der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulatoreinrichtung anzubringenden Wasser- oder Manometer der Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschränkte Stüpfel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu verweigern oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffenen Einrichtungen sich später als ungenügend erweisen.

#### § 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand ausgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zusätzlich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorzeigung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsverfolgung der Rückstände im Verwaltungswege das Recht, ohne jede Auffündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiederinrichtung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorwegbezahlt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks an der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche bedienen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorläufigen Benachrichtigung des Kautionnehmers bedarf.

#### § 11. Beseitigung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

#### § 12. Beseitigung des Gasbezuges.

a. **Durch Abmeldung.** Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Welches derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Anzeige erfolgt oder der Liehaber der Gaseinrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

#### b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

#### § 13. Änderungen vorstehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zuläge an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Veränderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung "Ruhewaltung" oder "Bauverwaltung" tragen, untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der Martins- und einer neuen Straße an der Vestmühlstraße No. 8933 des Lagerbuchs, soll der auf dem Plane mit rother Farbe angelegte Teil eingezogen werden.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Entwässerungsanlage für den Neubau des Pumpenhauses, sowie für die Restkammer auf dem Gelände der Sommerbehälter der städt. Wasserwerke Platterstraße 90, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Entwässerungsanlage für den Neubau des Pumpenhauses, sowie für die Restkammer auf dem Gelände der Sommerbehälter der städt. Wasserwerke Platterstraße 90, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Bekanntmachung.

Die Dachdecker- und Schreinerarbeiten für das Reintigerhaus II der Gasfabrik und für das Pumpenhaus auf dem Terrain der städt. Wasserwerke Platterstraße 90, sollen vergeben werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Tapezierarbeiten für den Neubau des Volkshades in der Kochstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Bekanntmachung.

Die bei der Schlachthaus-Verwaltung vorhandene ältere Gegenstände: ca. 1300 Kilogr. Kuhhefen, ca. 1400 fontiges altes Eisen, sollen Dienstag, den 9. September 1902, Nachmittags 4 Uhr, in der Schlachthausanlage an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Bekanntmachung.

Die bei der Schlachthaus-Verwaltung vorhandene ältere Gegenstände: ca. 1300 Kilogr. Kuhhefen, ca. 1400 fontiges altes Eisen, sollen Dienstag, den 9. September 1902, Nachmittags 4 Uhr, in der Schlachthausanlage an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Verdingung.

Die Ausführung und das Aufstellen der gesamten Eisen-Dachconstruction, 65,000 kg, zum Um- und Erweiterungsbau des Kurhaus-Probatoriums hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Kessels-Amts-Gebäude, Neugasse No. 6 a, hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Zum Schutz der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder fördern, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bezw. mit Geldstrafe bis zu 300 Mk.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Tapezierarbeiten für den Neubau des Volkshades in der Kochstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wichthof-Bericht.

für die Woche vom 21. bis 27. Aug. 1902.

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Preis, and Wäuerung. Rows include: Kühe, Schweine, Kälber, Hammel, Ferkel.

Sonnenberg.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 30. August 1902, Nachmittags 7 Uhr, lassen die Eheleute Christian Bach 3. von hier 12 in der Gemartung Sonnenberg und 1 in der Gemartung Bierstadt belegene Grundstücke zum zweiten und letzten Mal im hiesigen Rathhause freiwillig öffentlich versteigern.

Birchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Marktkirche. Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Fr. Diehl. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Seefenmeyer.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Sonntag, den 31. August. (14. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl.

Methodisten-Gemeinde, Heilenstraße 1, 1. Et.

Sonntag, 31. Aug., Vorm. 10 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Singstunde für gem. Chor.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Männerchor.

Prediger J. Schmeißer.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 18.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag (10. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: St. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstraße 3.

Sundays: Holy Euch. 8: Mattins, Choral.

Celebr. and Sermon, 11: Evensong and Litany, 6 Mondays: none.

Tues. Thurs. and Sats. Holy Euch., 8 followed by Mattins.

Wed. and Fri. Mattins and Lit. 1 D. 30 Celebration, 11.

Fri. and Holy days: Evensong, 6.

Chaplain: Rev. E. J. Treble.

Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ u. „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.55 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langrasse 20. Telefon 2964. F 329

Niederländische Dampfschiff-Rhederei, Salonboots mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten

ab Mainz 6 Uhr Morgens.

„ Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens,

„ Köln 5 Uhr Nachmittags,

„ an Wochentagen 8 Uhr Abends,

„ Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends

in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens (vom 1. Juni bis

incl. 15. Aug. 8 Uhr Morgens),

in Köln 4 Uhr am folg. Nachm.,

ab „ 10 „ 30 Min. Abends,

„ Coblenz 7 „ 30 „ am folg. Morgen,

in Biebrich 3 „ 30 „ Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 10. Sept

ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens,

„ Biebrich 10 „ Morgens.

„ Anschluss per Staatsbahn:

ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min.

„ Anschluss per Strassenbahn:

ab Wiesbaden (Bahnhof) 9 Uhr 21 Min. Morg

„ Eiltville 10 Uhr 30 Min. Morgens.

„ Anschluss per Kleinbahn:

ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens,

„ Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm.

„ Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 Min.

in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends

„ Sonn- u. Feiertagen 9 „

„ Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens,

in Coblenz 2 „ „ Nachmittags,

in Eiltville 8 „ 05 „ Abends.

„ Abfahrt per Kleinbahn:

nach Schlangenbad 8 Uhr 15 Min. Abends,

in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abends.

„ Abfahrt per Staatsbahn:

nach Frankfurt und Wiesbaden 9 Uhr 11 Min

„ Abfahrt per Strassenbahn:

nach Wiesbaden 8 Uhr 45 Min. bezw. 8 Uhr 52 Min

„ Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln.

„ Fahrpreismässigung für Schüler u. Vereine

„ Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur

in Biebrich a/Rh. Schürmann & Co., sowie in

Wiesbaden bei Ludwig Engel, Reise-Bureau

Wilhelmstraße 46. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10/

Die nächsten Abfahrten von Post- und

Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York:

28./8. Schnellp. Auguste Victoria, 30./8. Postd. Pennsylvania, 4./9. Schnellp. Fürst Bismarck, 6./9. Postd. Moltke, 11./9. Schnellp. Columbia, 13./9. Postd. Patricia, 18./9. Postd. Pretoria, Nach Boston: 28./8. Postd. Arcadia, 14./9. Postd. Armenia, 1./10. Postd. Asvria, Nach Baltimore: 31./8. Postd. Brigavia, 20./9. Postd. Athesia, Nach Philadelphia: 28./8. Postd. Arcadia, 14./9. Postd. Armenia, 1./10. Postd. Asvria, Nach New Orleans: 15./9. Postd. Hoerde, Nach Montreal: 6./9. Postd. Teutonia, 23./9. Postd. Frisia, Nach Mexico: 28./8. Postd. Canada. F 330

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Friesland“

am 19. Aug. in Antwerpen von Newyork ange-

kommen. D. „Southwark“ am 20. Aug. von

Antwerpen nach Southampton und Newyork ab-

gegangenen. D. „Friesland“ am 23. August von

Antwerpen nach Newyork abgegangen. D.

„Kroonland“ am 23. Aug. von Newyork nach

Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland“ am

25. Aug. in Newyork von Antwerpen angekommen.

D. „Vaderland“ am 25. Aug. in Antwerpen von

Newyork angekommen. — Antwerpen-Philadel-

phia-Dienst. D. „Switzerland“ am 20. Aug. von

Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D.

„Nederland“ am 25. August Lizard passiert von

Philadelphia kommend (am 27. August 6 Uhr

Morgens in Antwerpen erwartet).